



Club Prosper Montagné
ACADÉMIE SUISSE DES GASTRONOMES

Club Prosper Montagné **Académie suisse des gastronomes**

S t a t u t e n

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der « Club gastronomique Prosper Montagné » (nachstehend « der Club » genannt) ist ein Verein ohne wirtschaftliche Aufgabe im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort seines Sekretariats. « l'Academie suisse des gastronomes » (nachstehend « die Akademie » genannt) ist eine Sektion des Club gastronomique Prosper Montagné, dem sie angehört.

II. Ziele

Art. 2 Ziele

Der Club und seine Akademie haben folgende Ziele:

(In Anbetracht seiner französischen Wurzeln und im Geiste der den Club belebenden französischen Kultur sind die folgenden Vereinsziele in französischer Sprache formuliert und identisch den französischen Statuten)

- a) die Erinnerung zu ehren an Prosper Montagné, 1865-1948, Literat, aber vor allem bekannt als einer der Ruhmreichen der französischen Gastronomie, im technischen wie im beruflichen Bereich;
- b) Förderung, Unterstützung und Entwicklung der guten Küche, auf Basis von erstklassigen Nahrungsmitteln und -produkten, serviert in gepflegtem und freundlichem Rahmen;
- c) Unterstützung, Förderung und Perfektionierung von verdienten Berufsleute, speziell des Nachwuchses;
- d) Schutz und Verteidigung kulinarischer Bezeichnungen;
- e) Promotion und Bewahrung regionaler kulinarischer Spezialitäten;
- f) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über alle Themen im Zusammenhang mit der kulinarischen Kunst und der Vielfalt der Gastronomie.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Clubs sind in vier Kategorien aufgeteilt:

- a) « Membres gourmets » (Gourmet-Mitglieder), welche keinen in Zusammenhang mit der Ernährung stehenden Beruf ausüben;

- b) « Membres professionnels » (Berufs-Mitglieder), welche:
 - einen durch den Club anerkannten Beruf im Bereich der Ernährung ausüben, z.B. Wirt, Koch, Konditor, Bäcker, Metzger, Traiteur, Käser, Gemüse- und Obstgärtner, etc.;
 - und gleichzeitig ein dank ihnen zum « diplomierten Haus erster Klasse » promoviertes Geschäft führen;
- c) « Membres passifs professionnels » (passive Berufs-Mitglieder), die den gleichen Beitrag wie die Gourmet-Mitglieder bezahlen;
- d) « Membres d'honneur » (Ehrenmitglieder).

Art. 4 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Bestrebungen des Clubs unterstützt und an seinen Anlässen teilnehmen möchte.

Art. 5 « Membres gourmets » (Gourmet-Mitglieder)

Jede natürliche und volljährige Person, die keinen im Zusammenhang mit der Ernährung stehenden Beruf ausübt und wünscht, an den Anlässen des Clubs teilzunehmen, kann als Gourmet-Mitglied aufgenommen werden.

Die Bezeichnung « Gourmet-Mitglied » darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Verpönt ist das öffentliche Ausstellen von Gegenständen, welche auf die Clubmitgliedschaft hinweisen (Diplom, Dekoration, etc.).

Art. 6 « Membres professionnels » (Berufs-Mitglieder)

Die Bezeichnung « Berufs-Mitglied » ist unlösbar verknüpft mit der Führung des Unternehmens (inkl. des damit verbundenen Lokals), welches zusammen mit dem Mitglied zum « diplomierten Haus erster Klasse » promoviert wurde.

Das bedeutet im besonderen:

- a) Wer sein Unternehmen einem Dritten übergibt, verliert seine Stellung als Berufs-Mitglied.
- b) Das von einem Dritten übernommene Unternehmen verliert die Bezeichnung « diplomiertes Haus erster Klasse ».
- c) Ein Berufs-Mitglied im Anstellungsverhältniss kann auf diese Bezeichnung nur Anspruch erheben, wenn es vollamtlich in einem Unternehmen arbeitet, das durch ein anerkanntes Berufs-Mitglied geführt wird und somit ausgezeichnet ist als « diplomiertes Haus erster Klasse ».

(Näheres regelt das « Reglement über die Aufnahme der Berufs-Mitglieder », Anhang II)

Art. 7 Aufnahmebedingungen und -verfahren

Die Anfrage um Aufnahme als Gourmet- oder Berufs-Mitglied muss schriftlich und begründet der Botschaft des Wohnsitz-Kantons oder der Wohnsitz-Region des Kandidaten eingereicht werden. Die Botschaft leitet das Gesuch mit ihrer Empfehlung an das Zentral-Komitee weiter.

Der Aufnahme eines neuen Gourmet- oder Berufsmitgliedes muss vom Zentral-Komitee einerseits sowie vom zuständigen Botschafter andererseits zugestimmt werden.

Als Berufs-Mitglieder können Unternehmer aufgenommen werden, welche langfristig die folgenden Erfordernisse erfüllen:

- a) Respektierung der Ehrenregeln ihres Berufes, speziell in bezug auf die Werbung;
- b) Kompetenz in der Ausübung ihres Berufes und in der Führung ihres Unternehmens;
- c) Hohes qualitatives Niveau der angebotenen Produkte;
- d) Sinn für Neuerungen und Vielseitigkeit im Speisen- und Weinangebot (bei Restaurateuren);
- e) Qualität in der Betreuung der Gäste und im Service;
- f) Unterhalt – speziell Sauberkeit – ihrer Lokalitäten und Einrichtungen. Luxus ist nicht Voraussetzung.
- g) Die Bezeichnung « diplomiertes Haus erster Klasse » wird verliehen nach Entrichtender Eintrittsgebühr und Unterzeichnung der Aufnahmekonvention.

Das neue Gourmet- oder Berufs-Mitglied ist gehalten, sich anlässlich eines folgenden Kapitels inthronisieren zu lassen.

Art. 8 Konvention

Jedes Berufs-Mitglied muss mit dem Club eine Aufnahmekonvention für den Titel « diplomiertes Haus erster Klasse » unterzeichnen. Die Konvention befindet sich im Anhang III Seite 17 der vorliegenden Statuten und regelt im besonderen:

- a) die Bedingungen für Verleihung und Entzug der Bezeichnung Berufs-Mitglied und die damit verbundenen Rechte und Pflichten;
- b) die Bedingungen für Verleihung und Rückzug der Schilder und anderer Gegenstände, welche die Bezeichnung « diplomiertes Haus erster Klasse » attestieren;
- c) die Rekursmöglichkeiten der Berufs-Mitglieder gegen die sie betreffenden Entscheide des Zentral-Komitees.

Art. 9 Austritt

Es ist möglich, jederzeit aus dem Club auszutreten. Das Austrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle eines Austritts während des laufenden Vereinsjahres besteht seitens des Clubs der Anspruch auf den vollen Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten dem Club Schaden oder Nachteile zufügen, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet das Zentral-Komitee; seine Entscheidungen müssen nicht begründet werden.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können an den Kapiteln teilnehmen, falls die Platzverhältnisse dies zulassen. Sie können sich von Gästen begleiten lassen, wobei deren Anzahl von Fall zu Fall beschränkt werden kann. Jedes Mitglied erhält gratis das offizielle Organ des Clubs und seiner Akademie.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren sowie sich gemäss den Vereinsstatuten, den Reglementen und den Anweisungen der Organe zu verhalten. Die Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Anhang I geregelt.

IV. Organisation

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Clubs beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) « Assemblée générale » (Generalversammlung)
- b) « Comité central » (Zentral-Komitee)
- c) « Direction » (Direktion)
- d) « Commissions » (Kommissionen)
- e) « Réviseurs » (Revisionsstelle)

Generalversammlung

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie vereinigt die Botschafter, das Zentral-Komitee sowie die Präsidenten der verschiedenen Kommissionen. Sie wird mindestens 30 Tage im voraus mit der Tagesordnung durch das Zentral-Komitee einberufen. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten, gegebenenfalls des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Zentral-Komitees.

Die ordentliche Generalversammlung muss jedes Jahr innert den ersten drei Monaten eines Vereinsjahres einberufen werden. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung der Protokolle vorgängiger Versammlungen;
2. Entgegennahme der jährlichen Berichte;

3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
4. Entlastung der Mitglieder des Zentral-Komitees;
5. Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren;
6. Genehmigung des Jahresbudgets des Clubs;
7. Beschluss über Änderungen der Statuten;
8. Wahl des Präsidenten;
9. Wahl der Mitglieder des Zentral-Komitees;
10. Wahl der Revisionsstelle;
11. Beschluss über mögliche Anträge;
12. Entgegennahme der Anträge der Kommissionen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch das Zentral-Komitee einberufen, wenn dieses es für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufung hat innert 45 Tagen zu erfolgen.

Art. 17 Anträge

Anträge im Sinne des Artikels 15 Ziffer 11 der vorliegenden Statuten sind schriftlich an den Präsidenten (oder den Generalsekretär) des Clubs zu richten. Sie sind spätestens 20 Tage vor dem Datum, auf das die Versammlung angesetzt ist, einzureichen. Der Präsident (oder der Generalsekretär) benachrichtigt sofort die Personen, die zur Generalversammlung einberufen wurden, und setzt die Anträge auf die Traktandenliste.

Die nicht innert Frist eingegangenen sowie die im Verlauf einer Versammlung gestellten Anträge werden auf die Traktandenliste einer folgenden Versammlung gesetzt.

Art. 18 Entscheidungen

Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Es wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, ein Fünftel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlange die geheime Abstimmung. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Anträge wird erst in einer nächsten Versammlung abgestimmt.

Das Zentral-Komitee kann schriftliche Befragungen durchführen.

Ihre Auswertung wird der Revisionsstelle übertragen. Antwortet ein Mitglied nicht innerhalb von 10 Tagen auf eine schriftliche Befragung, wird angenommen, dass es die Vorschläge des Zentral-Komitees akzeptiert. Das Resultat der Befragungen muss der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Zentral-Komitee

Art. 19 Zentral-Komitee

Das Zentral-Komitee ist das Exekutivorgan des Clubs und seiner Akademie. Es setzt sich zusammen aus neun bis elf Personen. Das Zentral-Komitee wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Botschafter können nur für eine Amtszeit von einem Jahr in das Zentral-Komitee gewählt werden. Die anderen Mitglieder des Zentral-Komitees wie auch der Präsident sind wiederwählbar. Das Zentral-Komitee konstituiert sich selbst. Ex officio-Mitglieder des Zentral-Komitees sind der Generalsekretär, sowie jeweils zwei Botschafter für die Dauer eines Jahres.

Art. 20 Kompetenzen des Zentral-Komitees

Das Zentral-Komitee führt den Club Prosper Montagné und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zustehen. Es überwacht insbesondere die Einhaltung der Statuten und die Anwendung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Das Zentral-Komitee sorgt dafür, dass die vorhandenen finanziellen Mittel zweckmässig eingesetzt werden.

Das Zentral-Komitee entscheidet, in allen Angelegenheiten, welche nicht durch das Gesetz, die Statuten, Reglemente oder Konventionen anderen Organen zugewiesen worden sind.

Das Zentral-Komitee

- a) beruft die Generalversammlung ein und / oder konsultiert diese und unterbreitet ihr Anträge;
- b) organisiert die Verwaltung und bestimmt deren Sitz;
- c) stellt die finanzielle Vereinsführung sicher und kontrolliert diese;
- d) vertritt den Club gegenüber den Mitgliedern und Dritten, speziell in Rechtsbelangen, wobei es im Namen des Clubs prozessieren und Vergleiche schliessen kann;
- e) bildet die Botschaften und Kommissionen und löst diese auch auf;
- f) anerkennt und organisiert die Berufe im Zusammenhang mit der Ernährung;
- g) entscheidet über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss der Mitglieder;
- h) ernennt oder setzt ab: die Botschafter, die Mitglieder der Akademie, die Präsidenten der Kommissionen;
- i) gewährt oder verweigert die Erlaubnis zur Organisation aller promotionellen Aktionen und von Kapiteln und kontrolliert deren Ablauf;
- j) entscheidet bei jedem Streitfall im Rahmen des Clubs;
- k) anerkennt die Beförderungen der Mitglieder.

Art. 21 Vertretung des Vereins

Das Zentral-Komitee vertritt den Verein durch rechtsverpflichtende Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern, wobei Bank- und Postcheque-Geschäfte ausgeschlossen sind.

Art. 22 Beschlussfassung

Das Zentral-Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es kann seine Entscheidungen auch durch Zirkularbeschluss fällen.

Der Präsident kann wählen und abstimmen. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 23 Direktion

Das Zentral-Komitee wählt die Direktion. Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Rechnungsführer. Die Direktion ist verantwortlich für die Vorbereitung der Sitzungen des Zentral-Komitees und bietet dessen Mitglieder auf. Sie plant, organisiert und koordiniert die Tätigkeiten des Clubs.

Botschaften

Art. 24 Organisation

Die Mitglieder eines gleichen Kantons sind in kantonalen Botschaften zusammengefasst. Botschafter ist immer ein Gourmet-Mitglied; er wird durch das Zentral-Komitee ernannt. Mit dem Einverständnis des Zentral-Komitees können sich die Mitglieder mehrerer Kantone je nach Bedürfnis zu regionalen Botschaften zusammenschliessen.

Der Vorstand einer Botschaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Im übrigen organisieren sich die Botschaften selbständig.

Jede Botschaft übermittelt dem Zentral-Komitee in regelmässigen Abständen die Zusammensetzung ihres Vorstandes und informiert über spätere Mutationen.

Jeder Botschafter verfasst einen schriftlichen Bericht, der an der Generalversammlung verteilt wird. Die Botschaften sind die kantonalen und regionalen « Antennen » des Clubs. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit und führen somit keine offiziellen administrativen Versammlungen durch. Ihr Sitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Botschafters; der Botschafter vertritt seine Botschaft im Rahmen des Clubs und gegenüber Dritten.

Art. 25 Aufgaben

Die Botschaften haben folgende wesentliche Aufgaben:

- a) Enge Zusammenarbeit mit dem Zentral-Komitee, welches sie zu allen wichtigen Vorkommnissen gastronomischer Art in ihrer Region konsultieren und welches von den Botschaften auch in diesem Sinne stets orientiert werden muss;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Zentral-Komitees, vor allem in bezug auf die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Organisation – mit vorherigem Einverständnis des Zentral-Komitees – von kantonalen oder regionalen Anlässen.

Das Zentral-Komitee kann – nach Kontaktnahme mit dem zuständigen Botschafter – den Botschaften oder bestimmten Botschafts-Mitgliedern Spezialaufgaben anvertrauen, indem es diesen gewisse Kompetenzen überträgt. Dies gilt vor allem im Bereich der Repräsentation.

Schweizerische Gastronomische Akademie

Art. 26a Schweizerische gastronomische Akademie

Die Schweizerische gastronomische Akademie umfasst fünfzig durch das Zentral-Komitee ernannte Club-Mitglieder, welche sich der Gastronomie und der kulinarischen Kunst besonders annehmen oder darin besonders kompetent sind. Jedes ausscheidende Mitglied wird ohne Verzug ersetzt.

In seinen Wahlen befolgt das Zentral-Komitee folgende Grundsätze:

- a) die Mehrheit der Akademie besteht aus Gourmet-Mitgliedern;
- b) das Hauptgewicht liegt auf Mitgliedern schweizerischer Nationalität;
- c) die Vertretung aller Botschaften und aller Kommissionen der Ernährungsberufe durch mindestens ein von jeder und für jede von ihnen akzeptiertes Mitglied ist sicherzustellen.

Art. 26b Bureau

Die Mitglieder des Zentral-Komitees des Clubs sind von Amtes wegen Mitglieder der Akademie, deren Bureau sie bilden.

Sämtliche Club-Mitglieder schweizerischer Nationalität können an den Aktivitäten der Akademie als « korrespondierende Mitglieder » teilnehmen, vor allem auch durch Anwesenheit an den Versammlungen. Das Bureau der Akademie kann auch andere « korrespondierende Mitglieder » ernennen, unabhängig von deren Clubzugehörigkeit oder Nationalität.

Das Bureau beruft die Akademie ein, wenn es dies für notwendig erachtet oder wenn zehn Akademie-Mitglieder es verlangen. Generell finden die Versammlungen im Rahmen eines regionalen oder nationalen Anlasses statt.

Die Akademie hat keine administrativen Kompetenzen. Sie ist eine Zentralstelle für Studien, Überlegungen und Aktionen auf nationaler Ebene, deren Aufgabe darin besteht, das Zentral-Komitee zu unterstützen und zu beraten. Zuhanden des Zentral-Komitees kann die Akademie indikative Abstimmungen entweder in Sitzungen oder per Korrespondenz durchführen.

Die Akademie-Mitglieder stehen dem Zentral-Komitee – individuell oder in speziellen Kommissionen – für gewisse Mandate zur Verfügung, wie:

- a) Studium und Anwendung geeigneter Massnahmen für das Verfolgen und Umsetzen gesellschaftlicher Ziele, vor allem in den Bereichen:
 - Public Relations und Information (Presseartikel, Radio- und TV-Sendungen, Vorträge, Podiumsgespräche etc.);
 - Ausbildung und Fortbildung (Kurse, Seminare, etc.);
 - Förderung der guten Küche und guter Restaurationsbetriebe (Wettbewerbe, Literaturpreise u.a.).
- b) Abklärungen im Hinblick auf die Auswahl und die Kontrolle von Berufs-Mitgliedern.

Ein neues Akademie-Mitglied legt anlässlich seiner Aufnahme einen Bericht zu einem Projekt im Zusammenhang mit der Gastronomie vor.

Kommissionen

Art. 27 Kommission für Ernährungsberufe

Das Zentral-Komitee ernennt alle drei Jahre eine ständige Kommission, zusammengesetzt aus Berufs- und Gourmet-Mitgliedern, die wiederwählbar sind. Es setzt die Anzahl der Kommissionsmitglieder fest und bestimmt den Präsidenten.

Art. 28 Andere Kommissionen

Das Zentral-Komitee kann je nach Bedarf andere Kommissionen mit genau umschriebenen Aufgaben einsetzen (zum Beispiel für Spezial-Aktionen).

Grade und Dekorationen

Art. 29 Grade und Dekorationen

Das Zentral-Komitee ist nach Konsultation der zuständigen Organe oder auf deren Vorschlag hin ermächtigt, Grade zu verleihen oder zurückzuziehen. Dies geschieht in folgendem Rahmen und in folgenden Grenzen:

- a) Ritter: bei seiner Inthronisation erhält das neue Mitglied den Rang eines Ritters. Es trägt das violette Band mit:
 - Silbermedaille, wenn es sich um ein Gourmet-Mitglied handelt;
 - Goldmedaille, wenn es sich um ein Berufs-Mitglied handelt.
- b) Offizier: zum Offizier befördert werden verdienstvolle Ritter oder Persönlichkeiten, welche der Club ehren möchte (lachsfarbenes Band).
- c) Botschafter: als Verantwortlicher einer Botschaft trägt er das lachsfarbene Band mit Goldrand.
- d) Kommandeur: den Rang « Kommandeur » nehmen ein:
 - die aktiven Mitglieder des Zentral-Komitees. Sie tragen das rote Band mit rot-weissem Streifen und Goldrand;
 - die ehemaligen Mitglieder des Zentral-Komitees. Sie tragen das rote Band ohne rot-weissen Streifen.
- e) Akademiker: Er trägt das Band seines Ranges, zusätzlich versehen mit dem Symbol der Schweizerischen gastronomischen Akademie.

V. Finanzierung und Verantwortlichkeit

Art. 30 Finanzierung

Die finanziellen Quellen des Clubs sind:

- a) Eintrittsgebühren;
- b) Schenkungen;
- c) Mitgliederbeiträge.

Ein neues Mitglied muss seinen ersten Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr, in welchem es sein Aufnahmegesuch eingereicht hat, bezahlen.

Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages wird vom Zentral-Komitee als ausreichender Grund für die Streichung von der Mitgliederliste angesehen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren wird von der Generalversammlung bestimmt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Der Club nimmt keine Darlehen auf.

Art. 31 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Revisionsstelle

Art. 32 Wahl und Zuständigkeit

Die Generalversammlung bestimmt für jedes Geschäftsjahr, auf Vorschlag des Zentral-Komitees, zwei Revisoren. Diesen obliegt die Überprüfung der Buchführung sowie der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle amtiert auch als Stimmenzählerin bei Abstimmungen der Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg. Die Revisionsstelle kann eine Treuhandgesellschaft sein.

VI. Anlässe und andere Tätigkeiten

Art. 33 Organisation

Jeder Anlass sowie jede andere Tätigkeit (Werbeaktionen, Publikationen u.a.m.) unter dem Namen des Clubs oder seiner Akademie müssen vorgängig durch das Zentral-Komitee bewilligt werden.

Das Zentral-Komitee entscheidet über die Zweckmässigkeit eines Anlasses oder einer anderen Tätigkeit aufgrund von genauen Vorschlägen und Zahlen, welche es kontrollieren lassen kann. Ein bereits angekündigter Anlass kann ohne Einverständnis des Zentral-Komitees weder abgesagt noch verschoben werden.

Das Zentral-Komitee kann Reglemente erlassen oder Übereinkünfte mit Clubmitgliedern oder Dritten schliessen, um gewisse spezifische Aktionen in Übereinstimmung mit den Gesellschaftszielen zu fördern, zum Beispiel im Bereich der regionalen Spezialitäten oder der Verteidigung von Herkunftsbezeichnungen. Die Generalversammlung muss darüber informiert werden.

Art. 34 Finanzierung

Das Zentral-Komitee trägt im Rahmen der Mittel des Clubs zur Finanzierung bei für:

- a) die Tätigkeiten der statutarischen Organe unter Einschluss der Akademie;
- b) Anlässe und andere Tätigkeiten, deren Durchführung es beschlossen hat.

Die Finanzierung von Anlässen und Tätigkeiten, welche

- die finanziellen Mittel des Clubs übersteigen,
- vom Zentral-Komitee lediglich gestattet sind, ohne dass dieses hierfür eine Verantwortung übernimmt

geht grundsätzlich zu Lasten der Organisatoren. Ohne anderweitige Übereinkunft sind letztere den Regeln der Einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff des Obligationenrechts unterstellt.

Das Zentral-Komitee kann Subventionen zusprechen.

VII. Publikationen

Art. 35 Publikationen

Der Club und seine Akademie haben ein offizielles Organ. Dieses wird jedem Mitglied automatisch zugestellt. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Die Verwaltung veröffentlicht jedes Jahr einen Führer, welcher die Liste der Berufs-Mitglieder und ihrer anerkannten Unternehmen enthält.

Die Clubfähnchen werden den Berufs-Mitgliedern zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Das Zentral-Komitee kann die Herausgabe anderer Publikationen beschliessen oder gestatten.

VIII. Auflösung des Clubs

Art. 36 Grundsatz

Die Auflösung des Clubs kann einzig durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösung muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, bestimmt über die Art der Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Art. 37 Vorrang des französischen Textes

Bei Auslegungsfragen geht der französische Text der Vereinsstatuten dem deutschen Text vor.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung in Luzern vom 23. Januar 1999 angenommen.

Club Prosper Montagné
Académie suisse des gastronomes

Pierre Henchoz
Präsident

Denys Kissling
Generalsekretär

ANHANG I (gemäss Art. 12 und 30 der Vereinsstatuten)

Der vorliegende Anhang ist integrierter Bestandteil der Vereinsstatuten.

Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren

Die Generalversammlung setzt wie folgt fest:

	Mitgliederbeitrag pro Jahr (in CHF)	Eintrittsgebühr (in CHF)
Gourmet-Mitglieder	150.00	150.00
Gourmet-Mitglieder (Paar)	200.00	200.00
Berufs-Mitglieder	300.00	300.00
Berufs-Mitglieder (Paar)	400.00	400.00
Zweites Berufs-Mitglieder	150.00	150.00
Ehrenmitglieder	Keine Beiträge	

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren bleibt unverändert, bis dass die Generalversammlung etwas anderes entscheidet.